

Allgemeine Preisregelung für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland

In Übereinstimmung mit den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-zentral) und den Allgemeinen Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland für den Anschluss von Grundstücken an die dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Einbringung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-dezentral) nimmt der Zweckverband Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlicher Entgelte.

1. Abwasserbeseitigungsentgelt § 15 AEB-zentral

Für die Beseitigung des angefallenen Schmutzwassers ist ein Entgelt zu zahlen. Neben dem Benutzungsentgelt wird für Volleinleiter ein Grundpreis erhoben.

Mit dem Aufkommen des Grundpreises sollen verbrauchsunabhängige Kosten gedeckt werden. Das sind anteilig Vorhaltekosten, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Personal- und Verwaltungskosten.

Der eingebaute Wasserzähler dient als Bemessungsgrundlage.

Das Schmutzwasserentgelt wird in Form eines einheitlichen Benutzungsentgeltes pro m³ angefallenen Abwassers erhoben. Berechnungseinheit ist 1 m³.

- a) Der Grundpreis wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird der Grundpreis aus der Summe der Grundpreise der einzelnen Wasserzähler berechnet. Dies gilt auch für Verbundzähler.

Dauerdurchfluss Q3 neu nach MID2004/22/EG**	Grundpreis in €/Monat und Anschluss	Grundpreis in €/Jahr und Anschluss
bis Q3 4	3,00	36,00
bis Q3 10	7,50	90,00
bis Q3 16	12,00	144,00
bis Q3 25	18,75	225,00
bis Q3 63	47,25	567,00
bis Q3 100	75,00	900,00
bis Q3 250	187,50	2.250,00

** MID – Measuring Instruments Directive - Europäische Messgeräterichtlinie

- b) Das Benutzungsentgelt für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für nicht vorgeklärte Abwässer beträgt: €/m³ 2,35
- c) Das Benutzungsentgelt für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für vorgeklärte Abwässer beträgt: €/m³ 1,30

2. Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung § 11 AEB-dezentral

- a) Der Preis für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen in der Kläranlage beträgt: €/m³ 20,88
- b) Der Preis für die Behandlung von Fäkalien/Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben in der Kläranlage beträgt: €/m³ 5,31
- c) Die Transportkosten für die Abwasserbeseitigung in der dezentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen pro Anfahrt zur Entleerung einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Grube pauschal: € 35,00

Muss ein Grundstück mehrfach angefahren werden, fallen die Transportkosten für jede einzelne Anfahrt an.

3. Entgelt für zusätzlichen Wasserzähler

- a) für die Tätigkeiten
 - Kontrolle Hausinstallation
 - Festlegung des Einbauortes des zusätzlichen Wasserzählers
 - Verplombung des Wasserzählers
 wird ein Entgelt/Zeitaufwand erhoben.
 Für Angestellte der Entgeltgruppe E 10 – E 12 €/je ¼ Std. 10,00
- b) Für die Mehraufwendungen der jährlichen Abrechnung wird eine Kostenpauschale erhoben. € 10,00

4. Entgelte für Zahlungsverzug § 19 Abs. 2 AEB-zentral/§ 13 Abs. 2 AEB-dezentral

Die Kosten für Zahlungsverzug sind mit folgender Pauschale zu zahlen: Mahnung € 1,00

5. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasserentsorgung Mühlhausen und Umland treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Mühlhausen, den 07.12.2020

**Zweckverband Abwasserentsorgung
Mühlhausen und Umland**

Wacker
stellv. Vorstandsvorsitzender

Siegel